

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (79)754

Vol. 1979/0251

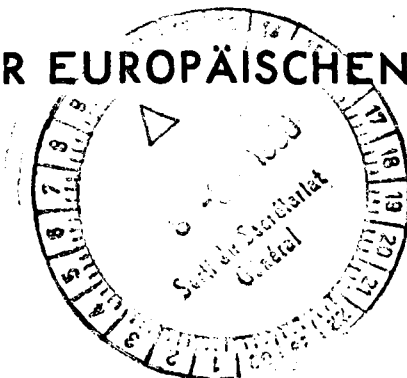
Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



KOM(79) 754 endg.

Brüssel, den 14. Dezember 1979

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Regelung der Aufzeichnung und Übermittlung der
Informationen über die von den Fahrzeugen der Mitglied-
staaten getätigten Fänge

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(79) 754 endg.

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung wird von der Kommission dem Rat im Anschluss an den Beschluss des Rates vom 3. Dezember 1979 vorgelegt, in dem dieser im Hinblick auf die Notwendigkeit einer regelmässigen Information über den Stand der Fänge der Bestände oder Bestandsgruppen, für die ein TAC festgelegt worden ist, übereingekommen ist, zum 1. Januar 1980 ein gemeinschaftliches System der Aufzeichnung und Übermittlung der Fänge in bezug auf die TAC festzusetzen.

Der Vorschlag greift die Bestimmungen der Artikel 3, 7, 8, 9 und 11 des Vorschlages betreffend die Einführung von Kontrollmassnahmen auf, den die Kommission dem Rat am 13. Oktober 1977 vorgelegt hat, sowie die späteren Änderungen vom 16. Januar 1978 und vom 13. November 1978 (1).

(1) KOM(77) 513 endg.
KOM(78) 8 endg.
KOM(78) 622 endg.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Regelung der Aufzeichnung und Übermittlung der
Informationen über die von den Fahrzeugen der Mit-
gliedstaaten getätigten Fänge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

(1) ABl. Nr. C 6 vom 9.1.1978, S.

(2) ABl. Nr. C 181 vom 31.7.1978, S.

Es sind Vorschriften über die Kontrolle der Fänge festzulegen, um die Einhaltung der an anderer Stelle festgelegten Beschränkungen von Fangmöglichkeiten zu überwachen.

Eine wirksame Kontrolle der Anlandungen von Arten, die einer Quotenregelung unterliegen, setzt voraus, dass die Kapitäne der Fischereifahrzeuge Buch führen und Erklärungen über ihre Tätigkeit abgeben.

Für eine wirksame Kontrolle der Fänge von Arten, die einer Quotenregelung unterliegen, ist eine Registrierung der ausserhalb des Gemeinschaftsgebiets getätigten Anlandungen notwendig.

Die Mitgliedstaaten sollten über die Anlandungen der einer Quotenregelung unterliegenden Arten Buch führen und die Ergebnisse der Kommission mitteilen.

In den Fällen, in denen die Fischer eines Mitgliedstaats die diesem zugewiesene Quote ausgeschöpft haben, muss die Verpflichtung zur Einstellung der Fangtätigkeit durch Kommissionsentscheidung ausgesprochen werden.

Diese Verordnung darf die einzelstaatlichen Überwachungsvorschriften und -massnahmen, die den Anwendungsbereich dieser Verordnung betreffen, jedoch über ihre Mindestanforderungen hinausgehen, nicht beeinträchtigen, sofern gewisse Voraussetzungen eingehalten werden.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und einer Quotenregelung unterliegende Arten befischen, führen Buch über ihre Tätigkeit; dabei werden zumindest die an Bord behaltene Menge jeder gefangenen Fischart, der Zeitpunkt und der Ort der Fänge sowie die Art des benützten Fanggeräts angegeben.
2. Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 oder von zusätzlichen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der ins Meer zurückgeworfenen Fänge, werden nach dem in Artikel 6 genannten Verfahren beschlossen.

Artikel 2

1. Der Kapitän jedes Fischereifahrzeuges, das die Flagge eines Mitgliedstaates führt, oder sein Beauftragter legt nach jeder Fahrt bei der Anlandung den Behörden des Mitgliedstaates, dessen Anlandeorte er benutzt, eine Erklärung vor, für deren Richtigkeit allein der Kapitän verantwortlich ist, und in der für jede einer Quotenregelung unterliegende Fischart die seit seiner letzten Erklärung angelandeten Mengen und getätigten Fänge, die zwecks Anlandung an Bord behalten wurden, und der Ort dieser Fänge unter Bezugnahme auf die kleinste Bewirtschaftungseinheit, für welche eine Quote festgesetzt wurde, aufgeführt werden. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Richtigkeit dieser Erklärung zu prüfen, insbesondere durch Vergleich mit den nach Artikel 1 geführten Büchern.
2. Erfolgt die Anlandung später als 15 Tage nach dem Fang, so werden die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben den zuständigen Behörden spätestens 15 Tage nach dem Fang übermittelt.
3. Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 oder zusätzliche Bedingungen werden nach dem in Artikel 6 genannten Verfahren beschlossen.

Artikel 3

Unbeschadet des Artikels 2 teilt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, der eine beliebige Menge einer Fischart, die einer Quotenregelung unterliegt, zum Zwecke einer späteren Anlandung auf ein Schiff umlädt, das die Flagge eines Mitgliedstaates führt, oder diese Arten unabhängig vom Anlandeort auf ein Schiff umlädt, das nicht die Flagge eines Mitgliedstaates führt, oder Fänge einer der Quotenregelung unterliegenden Fischart unmittelbar ausserhalb der Gemeinschaft anlandet, zum Zeitpunkt der Ankunft in einem Hafen der Gemeinschaft, auf jeden Fall jedoch binnen 15 Tagen nach dem Fang, dem Mitgliedstaat, dessen Flagge sein Fischereifahrzeug führt, die betreffenden Fischarten und Mengen mit.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Anlandungen von einer Quotenregelung unterliegenden Fischarten genau registriert werden. Zu diesem Zweck können sie verlangen, dass das erste Inverkehrbringen durch Auktionsverkauf erfolgt. Werden Fänge von einer Quotenregelung unterliegenden Fischarten nicht durch Auktionsverkauf erstmalig in den Verkehr gebracht, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die betreffenden Mengen den öffentlichen Auktionshäusern oder den vom Mitgliedstaat benannten Stellen mitgeteilt werden.

2. Vor dem 15. eines jeden Monats teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Mengen der im Vormonat angelandeten, einer Quotenregelung unterliegenden Fischarten sowie alle gemäss Artikel 3 eingegangenen Informationen mit. Soweit die Umstände es erfordern, kann nach dem Verfahren des Artikels 6 eine kürzere Meldefrist für bestimmte Arten oder Bestände festgelegt werden.

Die Mitteilungen an die Kommission müssen Angaben gemäss den Artikeln 1 und 2 über den Ort der Fänge sowie über die Nationalität der jeweiligen Fischereifahrzeuge enthalten.

3. Die Kommission übermittelt am 25. jedes Monats allen Mitgliedstaaten die erhaltenen Angaben.

Artikel 5

1. Alle Fänge von Beständen oder Bestandsgruppen, die einer Quotenregelung unterliegen, durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen, werden unabhängig vom Anlandeort von der dem betreffenden Mitgliedstaat für den jeweiligen Fischbestand oder die jeweilige Bestandsgruppe zugeordneten Quote in Abzug gebracht.

2. Jeder Mitgliedstaat setzt den Zeitpunkt fest, von dem an angenommen wird, dass die Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer Quotenregelung unterliegen, durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge dieses Mitgliedstaates führen, die diesem für diesen Bestand oder diese Bestandsgruppe zugeteilte Quote ausgeschöpft haben, und untersagt von diesem Zeitpunkt an bis auf weiteres den Fang, die Aufbewahrung an Bord und die Anlandung von Fischen dieses Bestands oder dieser Bestandsgruppe durch Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen. Diese Massnahme wird unverzüglich der Kommission mitgeteilt, die die anderen Mitgliedstaaten davon unterrichtet,

3. Nach Eingang einer Mitteilung gemäss Absatz 2 oder auf eigene Veranlassung setzt die Kommission aufgrund der vorliegenden Angaben den Zeitpunkt fest, an dem für Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer Quotenregelung unterliegen, die Quote eines Mitgliedstaats als durch seine Fischereifahrzeuge erschöpft gilt.

Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen Fischarten, die einer Quotenregelung unterliegen, von dem Zeitpunkt an nicht mehr befischen, an Bord mitführen, anlanden oder anlanden lassen, an dem die Quote dieses Mitgliedstaats für die betreffende Fischart als erschöpft gilt.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 31 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 (1) erlassen.

(1) ABl. Nr. L 20 vom 19.1.1976, S. 1

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident